

Verordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung¹⁾

Vom 6. Mai 1952

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf die §§ 2, 3, 10 und 16 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 22. November 1951¹⁾, folgende Vorschriften:

I. ÖFFENTLICHE ARBEITSVERMITTLUNG

Pflicht zur Benützung der öffentlichen Stellenvermittlung

§ 1. Die kantonalen öffentlichen Verwaltungen und Gerichte haben sich bei der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für Arbeitsverhältnisse der unteren 6 Lohnklassen der öffentlichen Stellenvermittlung zu bedienen.²⁾

²⁾ Die gleiche Verpflichtung besteht für die privaten Unternehmer, die staatliche oder durch den Staat subventionierte Arbeiten ausführen. Im übrigen bleiben besondere Regelungen, die durch den Grossen Rat oder den Regierungsrat im einzelnen Falle in bezug auf die Beschäftigung von Arbeitslosen bei subventionierten Arbeiten getroffen werden, vorbehalten.

³⁾ Soweit geeignete Arbeitskräfte durch die Stellenvermittlung nicht zugewiesen werden können, sind die zuständigen Verwaltungsstellen oder die von ihnen bezeichneten Unternehmer befugt, sich im Einvernehmen mit der Stellenvermittlung die erforderlichen Arbeitskräfte direkt zu beschaffen.

Durchführung der Arbeitsvermittlung

§ 2. Die Zuweisung von Arbeitsuchenden an die Arbeitgeber erfolgt durch Arbeitsanweisungskarten. Diese sind durch die Arbeitgeber auszufüllen und der Stellenvermittlung durch die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber umgehend einzusenden.

²⁾ Angemeldete Stellensuchende, die von sich aus Arbeit gefunden haben, haben sich bei der Stellenvermittlung abzumelden.

³⁾ Der Arbeitgeber, der eine der Stellenvermittlung gemeldete offene Stelle von sich aus besetzt hat oder auf deren Besetzung verzichtet, hat dies der Stellenvermittlung umgehend mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, so hat er einem durch die Stellenvermittlung zugewiesenen Stellensuchenden die allfällig entstandenen Kosten der Hin- und Rückreise zu vergüten.

¹⁾ Das BG ist aufgehoben; massgebend ist jetzt das eidg. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. 10. 1989 (SR 823.11) und die V dazu (SR 823.111). Die kant. Erlasse über die Arbeitsvermittlung werden zurzeit revidiert.

²⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).

⁴ Bei Arbeitsangeboten, die nicht durch Vermittlung erledigt oder die nicht zurückgezogen worden sind, ist durch die Stellenvermittlung der Arbeitgeber in der Regel spätestens nach einem Monat seit deren Eingang anzufragen, ob das Angebot noch aufrecht erhalten wird; im verneinenden Fall ist das Angebot zu streichen.

Zusammenarbeit mit andern Amtsstellen und privaten Organisationen

§ 3. Im Interesse einer Regelung des Arbeitsmarktes ist das Kantonale Arbeitsamt für eine wirksame Zusammenarbeit mit den Organen der Fremdenpolizei³⁾, des Arbeitnehmerschutzes, der Arbeitsbeschaffung und mit andern öffentlichen und privaten Stellen besorgt.

Bundesbeiträge, Gesuchstellung und Abrechnung

§ 4. Das Kantonale Arbeitsamt stellt bei den zuständigen Bundesbehörden die Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen für die öffentliche Stellenvermittlung und für die von ihm gemäss § 7 des kantonalen Einführungsgesetzes durchgeführten Massnahmen, oder es leitet solche Gesuche weiter, sofern diese Massnahmen nicht von ihm selbst durchgeführt werden. Es erstellt auch die erforderlichen Abrechnungen zuhanden der Bundesbehörden.

II. PRIVATE GEWERBSMÄSSIGE ARBEITSVERMITTLUNG

Bewilligungsgebühr

§ 4a.⁴⁾ Für die Erteilung und jährlichen Erneuerung der Bewilligung zur Führung einer gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung wird eine Gebühr von je Fr. 200.– erhoben.

Einschreibengebühren

§ 5. Die Einschreibgebühr darf für die Vermittlung im Inland für jeden Auftraggeber höchstens Fr. 3.– und für die Vermittlung von und nach dem Ausland höchstens Fr. 5.– betragen.

³⁾ § 3: Umbenennung der Fremdenpolizei anlässlich der Organisationsstrukturänderung (RRB vom 14. 1. 1997) in «Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft».

⁴⁾ § 4a samt Titel eingefügt durch RRB vom 29. 3. 1983 (wirksam seit 1. 4. 1983; publiziert am 7. 4. 1983).

Vermittlungsgebühren

§ 6. Die Vermittlungsgebühr darf folgende Ansätze nicht übersteigen:

- a) 12% des ersten Monatslohnes, für den Arbeitnehmer jedoch höchstens 6%, bei Jahresstellen;
- b) 10% des ersten Monatslohnes, für den Arbeitnehmer jedoch höchstens 5%, bei Saison- und Aushilfsstellen;
- c) Fr. 1.– für jeden Arbeitstag, höchstens aber Fr. 5.– bei Tagesstellen.

² Für die Vermittlung von Arbeitskräften von der Schweiz ins Ausland können die obigen Ansätze um höchstens $\frac{1}{3}$ erhöht werden.

³ Bei der Berechnung des für die Vermittlungsgebühr massgebenden Monatslohnes sind ausser dem Barlohn auch allfällige Trinkgeldeinnahmen und Naturalleistungen zu berücksichtigen. Die Naturalleistungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung bewertet. Besteht die Barentschädigung ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich in Trinkgeldern, so ist von einem Verdienst von maximal Fr. 10.– pro Tag oder Fr. 260.– pro Monat auszugehen.

⁴ Für die Vermittlung von Musikern, Orchestern, Bühnenkünstlern und und Artisten gelten die in den Vorschriften des Bundes vorgesehenen Höchstansätze.

Aufsicht und Kontrolle der gewerbmässigen Arbeitsvermittlungsstellen

§ 7.⁵⁾ Das Kantonale Arbeitsamt hat die Geschäftsführung der vom Kanton bewilligten gewerbmässigen Arbeitsvermittler periodisch zu überprüfen. Dabei sind den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrheitsgemässe und vollständige Auskünfte über alle mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und Einblick in die Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Wirksamkeit der Verordnung

§ 8. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951 rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Wirksamkeit.

⁵⁾ § 7 geändert durch RRB vom 6. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2000).